

Verordnung über die Studiengebühren und Schulgelder an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen

vom 18. Januar 2005

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 10 Abs. 2 und 4 des Schulgesetzes vom 27. April 1981,

verordnet:

§ 1

Ordentliche Ausbildung

¹ Die Studiengebühren an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen richten sich gemäss Art. 10 Abs. 4 des Schulgesetzes nach denjenigen der Pädagogischen Hochschule Zürich.

² Sie werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| a) Einschreibung zum Aufnahmeverfahren | Fr. 50 |
| b) Aufnahmeprüfung bzw. Einschätzungstest
Allgemeinbildung | Fr. 150 |
| c) Vorassessment | Fr. 150 |
| d) Aufnahme-Assessment | Fr. 500 |
| e) Immatrikulation | Fr. 50 |
| f) Semestergebühr | Fr. 500 |
| g) Schlussdiplomprüfung | Fr. 250 |

³ Für angebrochene Semester wird die ganze Semestergebühr erhoben.

⁴ Wer das Aufnahmeverfahren besteht und ohne Verzug mit dem Studium beginnt, zahlt keine Immatrikulationsgebühr.

§ 2

Besondere Angebote

¹ Die Gebühr für besondere Kurse und Veranstaltungen, die nicht zum Auftrag der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen gehören, ist kostendeckend festzulegen.

² Die Gebühr für freiwilligen Instrumentalunterricht an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen beträgt Fr. 500 pro Semester.

§ 3

Rückerstattung

Werden Leistungen der Hochschule nicht bezogen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der dafür entrichteten Gebühren.

§ 4

Erläss

In Härtefällen kann die Schulleitung die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 5

Studiengeld

¹ Von Studierenden, welche keinen Wohnsitz in einem Kanton nachweisen können, welcher der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung beigetreten ist, wird ein jährliches Schulgeld erhoben, welches dem Beitrag entspricht, den die Vereinbarungskantone dem Kanton Schaffhausen aufgrund dieser Vereinbarung entrichten.

² Der Wohnsitzkanton der Studierenden wird aufgrund der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung bestimmt.

³ Die Schulleitung kann das Schulgeld von im Ausland wohnhaften Studierenden in höchstens zwei Fällen pro Jahr ganz oder teilweise erlassen. Näheres regelt die Schulleitung in einem Reglement. [2\)](#)

§ 6

Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Februar 2005 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen [1\)](#) und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

³ Sie ersetzt die gleichnamige Verordnung vom 8. Juli 2003.

Fussnoten:

Amtsblatt 2005, S. 121

- 1) Amtsblatt 2005, S. 121.
- 2) Eingefügt durch RRB vom 16. Oktober 2007, in Kraft getreten am 1. November 2007 (Amtsblatt 2007, S. 1525).